

Den Rechtsanwälten Fritz Graf, Thomas Klekamp, Dr. Johannes Dälken, Alexander Zeh und Dirk Bleeker, Hakenstraße 9, 49074 Osnabrück, Telefon-Nr.: 0541/338700, Telefax-Nr.: 0541/3387070

wird hiermit in der Angelegenheit

wegen

VOLLMACHT

zur außergerichtlichen u. gerichtlichen Erledigung gem. §§ 81 ff., §§ 10 II, 11, 114 V FamFG, §§ 137, 302, 374 StPO, §§ 164 ff. BGB, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 11 ArbGG für alle Instanzen erteilt.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitten wir, diese nur an den Bevollmächtigten zu bewirken.

Der unterzeichnete Vollmachtgeber erteilt hiermit den vorbezeichneten Rechtsanwälten Auftrag zur anwaltlichen Interessenwahrnehmung. Die Beauftragten behalten sich vor, nach Überprüfung innerhalb angemessener Frist das Mandat nicht anzunehmen und ihre Entscheidung dann unverzüglich dem Vollmachtgeber mitzuteilen. Ist einer oder sind mehrere Namen der o.b. Rechtsanwälte gestrichen, erfolgt die Mandatierung u. Bevollmächtigung nur an den oder diejenigen Rechtsanwälte, deren Namen nicht gestrichen sind/ist.

Die erteilte Vollmacht ist umfassend und uneingeschränkt; sie erstreckt sich insbes. auf folgende Befugnisse:

1. Zur Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen einschließl. der Vorverfahren, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO.
2. Stellung und Zurücknahme von Strafanträgen, sowie die Befugnis, alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. § 153 a StPO zu erteilen.
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen u. Urkunden, insbes. des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen u. der dem Gegner, der Justizkasse o. anderen Stellen zu erstattenden Kosten u. die Verfügung darüber unter Ausschluß der Beschränkung des § 181 BGB.
4. Übertragung der Vollmacht ganz o. teilweise auf andere.
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gem. § 145 a II StPO, Einlegung u. Rücknahme v. Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung u. Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht o. Anerkenntnis.
7. Vertretung in Insolvenz-, Konkurs- o. Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners u. in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Vertretung in allen Nebenverfahren, z.B. Arrest u. einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung u. Hinterlegungsverfahren.
9. Regulierung v. Versicherungsschäden u. Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen o. bei Ablauf einer Frist zur außergerichtlichen Regulierung von drei Wochen.
10. Vertretung vor Familiengerichten gem. §§ 10 II, 11, 114 V FamFG, Anträge auf Scheidung der Ehe sowie Anträge in Folgesachen u. einstweiligen Anordnungsverfahren zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- u. sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen.
11. Anträge gem. dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.
12. Begründung u. Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie Abgabe u. Empfang von Willenserklärungen aller Art (z.B. Kündigungen). Kostenerstattungsansprüche u. sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse o. anderen erstattungspflichtigen Dritten sind in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Soweit aus der Wahrnehmung anderweitiger Anwaltsmandate Gebührenforderungen des/der Bevollmächtigten offenstehen, erfolgt die Abtretung auch in deren Ansehung. Die Bevollmächtigten werden über die Rangfolge der Verrechnung der abgetretenen Ansprüche auf die gegenständliche o. anderweitige Gebührenforderung nach billigem Ermessen entscheiden u. auf Anforderung die Verrechnung dem Vollmachtgeber offenlegen. Die Bevollmächtigten nehmen die Abtretung an. Sie sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
13. Der Vollmachtgeber ist mit der Speicherung u. Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu internen Zwecken einverstanden.

Anweisung des Mandanten: Das mit der Vollstreckung beauftragte Vollstreckungsorgan wird gebeten u. angewiesen, die in vorbezeichneter Sache eingezogenen Beträge auszuführen an die Rechtsanwälte Graf u. Klekamp, Osnabrück, Hakenstr. 9, Sparkasse Osnabrück Nr. 260 000 (BLZ 265 50105), Volksbank Osnabrück eG Nr. 313 407 500 (BLZ 265 900 25) oder Deutsche Bank AG Nr. 0 602 805 (BLZ 265 700 90).

.....
Ort, Datum
.....
Unterschrift

Nach § 49b V BRAO weisen wir darauf hin, dass die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu erhebenden Gebühren sich nach dem Gegenstandswert berechnen. Dies gilt nicht, sofern eine Vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

.....
Ort, Datum
.....
Unterschrift